

Bekanntmachung des Marktes Markt Indersdorf



über den Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 89 Am Wasserturm (im Ortsteil Kloster Indersdorf)

Der Markt hat mit Beschluss des Marktgemeinderates vom 19.02.2020 den Bebauungsplan Nr. 89 Am Wasserturm in der gebilligten Fassung vom 17.02.2020 als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus Markt Indersdorf, Marktplatz 1, 85229 Markt Indersdorf, einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Auskünfte hierzu erteilt das Verwaltungsbauamt im Erdgeschoss des Rathauses.

Eine zusammenfassende Erklärung gem. § 10 a Abs. 1 BauGB ist, weil die Aufstellung im Verfahren nach § 13 b BauGB erfolgte, nicht erforderlich. Ein Umweltbericht gem. § 2 a BauGB ist ebenfalls nicht erforderlich.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem Markt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Markt Indersdorf, den 31.03.2020


Franz Obesser
Erster Bürgermeister

